

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich gestatte mir nur eine kleine Redactionsbemerkung, von der ich glaube, daß sie nur als eine solche zu betrachten ist, und hoffe, daß sie bei der endlichen Redaction Berücksichtigung finden werde, ohne daß ich nöthig habe, einen besondern Antrag deshalb zu stellen. Es bezieht sich meine Bemerkung auf den Punkt 2. Ich glaube nämlich, daß auf der sechsten Zeile des ersten Satzes eine gleiche Veränderung vorzunehmen sein, und daß der Ausdruck: „Verkäufer“ im zweiten Satze nicht passen wird.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: In Bezug auf die letzte Bemerkung muß ich dem Herrn Secretair Recht geben. Es soll nach dem Beschlusse der zweiten Kammer auch im zweiten Punkte statt: „auf eigenem Grund und Boden“ gesetzt werden: „auf dem von dem Verkäufer selbst bewirthschafteten Boden“. Es paßt aber der Ausdruck: „Verkäufer“ hier nicht. Es fragt sich nämlich, ob das gemästete Vieh auf eigenem oder doch von dessen Eigenthümer selbst bewirthschaftetem Grund und Boden ernährt wird. Von einem Verkäufer ist hier nicht die Rede. Es wird daher statt: „von dem Verkäufer“ heißen müssen: „von ihm selbst“.

Referent Bürgermeister Hübler: Der Vorschlag der jenseitigen Deputation, den Ausdruck: „eigenen Bodens“ mit der Fassung: „des vom Verkäufer selbst bewirthschafteten Bodens“ zu vertauschen, wird allerdings im zweiten Satze des Paragraphen einer kleinen Redactionsveränderung bedürfen. Und in so fern stimme ich der Bemerkung des Herrn Secretairs Ritterstädt bei.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Das wird aber in dieser Maaße nicht überall stattfinden, weil es nicht überall wird Verkäufer heißen können.

Referent Bürgermeister Hübler: Das wird die Redaction mit sich bringen.

Präsident v. Carlwiz: Wenn nichts erinnert wird, so stelle ich sofort die Fragen. Nach dem Deputationsgutachten zu dem vorhergehenden §. 22 sollte als dritter Satz in diesen §. 23 der Satz aufgenommen werden: „In kleinen Orten bleibt der catastrirenden Behörde nachgelassen, den §. 22 unter B. bestimmten Minimalatz von 1 Thlr. auf die Hälfte zu ermäßigen.“ Damit würde ein materielles Einverständnis mit der zweiten Kammer hergestellt werden. Ich frage: ob die Kammer diesem Theile des Deputationsgutachtens beiträgt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Sodann will die Deputation den Eingang zu Punkt 6 mit folgender Fassung vertauschen: „Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte auf inländische Fahr-, Vieh-, Woll- und andere Märkte, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Wochenmärkten, beschränken, und mit jenem Marktbezug kein fortbauendes Gewerbe im Inlande betreiben, sind der Gewerbesteuer deshalb nicht unterworfen.“ Ich frage:

I. 23.

ob die Kammer auch diesen Theil des Deputationsgutachtens annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Sodann soll nach Vorgang der zweiten Kammer und nach Anrathen Ihrer Deputation nach: „erbauten“ im 5. Satze eingeschaltet werden: „Moft und“. Tritt die Kammer auch dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Weiter soll mit Vorbehalt einer vielleicht richtigern oder concinneren Fassung auf der ersten Zeile des 1. und auf der zweiten Zeile des 2. Satzes der Ausdruck: „eigenen Bodens“ vertauscht werden mit den Worten: „des von dem Verkäufer selbst bewirthschafteten Bodens“. Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Theile des Deputationsgutachtens beiträgt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Nun stelle ich eine Frage auf §. 23 selbst in der jetzt veränderten Maaße, und frage: ob §. 23 in der veränderten Maaße angenommen wird? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Endlich bleibt noch eine Frage zu stellen übrig, auf den Antrag, der in die ständische Schrift kommen soll und sich Seite 476 und folg. in der Columne 2 unter c. (s. oben S. 510, Spalte 2) aufgeführt findet; und ich frage die Kammer: ob sie auch in dieser Beziehung dem Gutachten der Deputation beiträgt? — Einstimmig Ja.

## §. 24.

## Fabricanten etc.

A. Fabricanten, d. i. Inhaber von Geschäften, welche die Herstellung oder Zurichtung von Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbsmäßig ausgebildeter Gehülfen und mit Theilung der Arbeit betreiben, ferner Fabrikverleger, welche Waaren auf ihre Rechnung verfertigen lassen oder für den obgedachten Absatz zusammenkaufen, werden zunächst durch die Ortsabschätzungscommission unter Vergleichung mit den Steueransätzen der ersten Unterabtheilung abgeschätzt. Der Gesamtbetrag der sonach in einem Steuerbezirke ermittelten Ansätze unterliegt hierauf der Prüfung und nach Befinden Berichtigung durch die Kreisabschätzungscommission (vergl. §. 66) und wird, nachdem er von letzterer festgestellt worden, unter Leitung des Districtscommissars (vergl. §. 55) durch die Fabricanten und Fabrikverleger selbst (vergl. §. 25, 2) dergestalt repartirt, daß der niedrigste hierbei auszuwerfende Beitrag nicht unter 4 Thlr. — — jährlich beträgt.

B. Factore oder Zwischenhändler zwischen dem Fabrikverleger und den Fabrikarbeitern entrichten nach Ermessen der Localabschätzungscommission 2 Thlr. — — bis 30 Thlr. — — jährlich.

Referent Bürgermeister Hübler trägt zu diesem Paragraphen und zu §. 25 die Motive vor (s. dieselben in Nr. 7 der Mittheilungen zweiter Kammer S. 120 flg.) und äußert:

Im ersten Bericht Ihrer Deputation finden sich zu §. 24 und 25 folgende Bemerkungen:

Nach §. 6 und 47 des Gesetzes vom Jahre 1834 erfolgt

a) die Abschätzung einzelner Fabrikgeschäfte durch die